

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.03.1985

Geschäftszahl

83/12/0178

Rechtssatz

Eine - nicht aus unsachlichen Gründen - erfolgte Organisationsänderung stellt ein wichtiges dienstliches Interesse im Sinne des § 38 Abs 2 BDG 1979 dar (Hinweis E 10.9.1973, 0902/73, VwSlg 8453 A/1973) und erübrigt damit eine Überprüfung der für eine qualifizierte Verwendungsänderung im Sinne des § 40 Abs 2 BDG 1979 vorgesehenen Voraussetzungen.